

Zu Konfirmationen empfehlen wir geschmackvoll hergerichtete Platten mit Aufschnitt, belegten Brötchen, Salat, Hummer- u. Fisch-Majonnais, Schwad, Platten u. Käsechüsseln.

Lieferung vollständiger Frühstück-, Mittag- und Abend-Gerichte sowie einzelner warmer und kalter Platten. Vorschläge auf Wunsch kostenlos und ohne Verbindlichkeit.

Russ. Poularden, Suppenhühner, Birkwild, Hasel- und Schneehühner. Leb. Spiegelskarpfen, Schleien. Meita-Kartoffeln, 2 Pfd. 25 ¢. Frische franz. Gemüse, can. Tomaten.

Aromat. Madeir.-Ananas Frische Pfirsiche. Frischer Waldmeister v. d. Bergstr. Almeria-Trauben, Pampelmusen. Süsse Messina- und Blut-Apfelinen.

Braunschweiger Gemüse-, Rheinische Früchte-Konserven. In strammem und feiner Packung zu sehr massigen Preisen.

Pfeiffer & Haase Mitglied des Rabatt-Sparvereins, Ludwig Wuchererstrasse 76, Ecke Lessingstr.

Das Kommunalabgabengesetz.

Bericht des Abgeordneten Dr. Keil über den Entwurf des Kommunalabgabengesetzes. Erstattet in der Sitzung der national-liberalen Fraktion am 25. Februar 1914.

III.

Zu vielen Erörterungen wird voraussichtlich der § 25 führen, der die Grundsteuer behandelt. Hier ist eben, wie es bei dem Einkommensteuergesetz neuerdings bestimmt ist, die Heranziehung nach dem gemeinen Wert der benutzten Grundflächen ausgeschlossen, die dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder Gärtenzwecken zu dienen bestimmt sind. Diese sollen nach dem Ertragswert herangezogen werden. So liegt es die praktischen Kommunalpolitiker gerade die Einführung einer solchen Bestimmung ausgeprochen haben, so sehr wir sie doch bei der Zusammenfassung des Gesetzes angenommen werden. Wir haben uns selbst früher hierfür ausgesprochen; ich erinnere an unseren Fraktionsantrag Friedberg vom 1. Februar 1913. Es sind aber auch hier gewisse Äußerungen vorgefallen, mit denen man sich durchaus einverstanden erklären kann. Wer den Grundbesitz dauernd gewerbemäßig betreibt, wer die Grundstücke nicht selbst verwaltet oder durch Verwalter verwalten läßt, wer mehr als ein Fünftel davon mit einem Nutzen von über 100 Prozent bedient hat, hat keinen Anspruch auf die Eintragung des Ertragswertes. Ebenfalls soll der Ertragswert angesetzt werden, wenn er höher ist als der Ertragswert. Wenn weiter gesagt wird, daß der Ertragswert bei Grundstücken, die an eine schon vorhandene öffentliche oder Privatstraße angrenzen, nicht maßgebend sein soll, so scheint mir hier ein Fehler vorzuliegen. Wenn beispielsweise an einen Plan von 50 Morgen Größe, der noch durchaus landwirtschaftlich genutzt wird, eine fertige Straße herangelegt ist, so können doch nicht die ganzen 50 Morgen als Bauland angeprochen werden, sondern doch nur der an die Straße grenzende Teil davon in einer gewissen geringen Tiefe. Es scheint mir auch an einer Bestimmung darüber zu fehlen, wie die höchst möglichen Wertgrenzen, Parks und Gärten, die man zunächst nicht für die Bebauung bestimmt erachtet kann, und die man doch gern erhalten sieht, der Besteuerung nach dem gemeinen Wert entzogen werden können.

Bei den Sondergewerbesteuern, von denen der § 29 handelt, scheint mir auch eine Bestimmung darüber höchst notwendig zu sein, in welcher Höhe die Gemeinden solche Steuern erheben dürfen. Mir ist bekannt, daß in einzelnen kleinen Gemeinden mit Rücksicht auf einen einzigen Unternehmer, wenn die kleinen Unternehmern, Gewerbetreibenden einsehlich der Gemeinde. Ich meine, man sollte den Gemeinden vorschreiben, daß diese Sondergewerbesteuer das Maß der Aufwendungen der Gemeinde für den Gewerbebetrieb und seine sämtlichen Angehörigen nicht übersteigen dürfen.

Die Heranziehung der Zinsabtriebe zu einer höheren Grundsteuer liegt in der Richtung mehrfach an das Haus erlangender Wünsche und von dem Hause geführter Geschäfte. In § 35 werden als ausmüchtige Betriebsstätten für Betriebe von Handel und Gewerbe auch Bauausführungen hingestellt, wenn sie die Dauer von sechs Monaten überdauern. Eine uns zugegangene Petition weist mit Recht darauf hin, daß jeder gewöhnliche Wohnbau ein mittelebens langes Unternehmen dauert und daß die neue Bestimmung doch nur größere Bauten, die mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen, umfassen kann. Mir scheint diese richtig und ich würde vorschlagen, aus den 6 Monaten 12 Monate zu machen.

Bei § 35 wird voraussichtlich die Frage nach dem Steuerfreien Minimum wieder in weitem Umfange erörtert werden. Die Staatssteuer beginnt erst bei 900 Mark Einkommen, die Gemeindesteuer unterliegt höchstens einer Verdoppelung in der Gestalt, daß bis zu 420 Mark Einkommen 2 Prozent, höchstens 1,20 Mark, von 420 bis 900 Mark der Satz von 2,40 Mark und bei 900 bis 1800 Mark der Satz von 4 Mark erhoben werden soll. Ob es unter den heutigen Verhältnissen noch gerechtfertigt erscheint, mit der Steuer so weit herunterzugehen, erscheint mir sehr fraglich. Ich glaube, daß man nicht wohl unter 600 Mark Einkommen heruntergehen sollte. Die Kosten der Betreibung wachsen bei den geringen Sätzen beträchtlich ganz unverhältnismäßig.

In § 41 werden wieder die Offiziere und Geistlichen privilegiert. Für Dienstentkommen soll der Gemeindesteuer ganzlich entzogen sein. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie anders gestellt sein sollen als die Beamten, die bekanntlich nach dem Gesetz vom 16. 6. 1909 bis zu 125 Prozent Einkommensteuerzuschlag mit ihren Gehältern herangezogen werden.

Es ist endlich noch hinzuweisen auf den § 60 letzter Absatz, der die sogenannte Mann-Theorie des Dberverwaltungsgerichts befreit. Dazu sollte bei der Heranziehung der von Ort zu Ort ziehenden Leute, der sogenannten Vaganten, eine Nachsteuerung nicht mehr möglich sein, wenn zur Zeit der Veranlagung der Wohnsitz oder der Aufenthalt bereits wieder aufgegeben war. Der Entwurf statuiert das Recht zur Nachveranlagung und Erhebung der Steuer auch für den Zeitpunkt nach dem Erlöschen der Steuerpflicht, was man durchaus nicht billigen können. Ebenso scheint richtig, daß neben dem Chemann auch die Ehefrau nach Maßgabe ihres Einkommens mit haftet. Endlich sind in den Bestimmungen über das Verfahren eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung und die Festsetzung einer Strafe für unrichtiger oder verweigerter Auskunft eingeführt. Die Strafen

sind an sich gering und scheinen mir gerechtfertigt. Auch die Stunden der Abgaben und die Möglichkeit einer Beschwerde gegen Verlegung der Stunden, wie sie § 75 vorschreibt, erscheint mir richtig.

Wenn endlich im § 80 Strafen für den Gemeindeverstand oder seine Mitglieder und die Mitglieder der Steuerzuschüsse sowie die bei der Veranlagung beteiligten Gemeindevorstände darauf gestellt sind, daß sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen an dem Mittelteil, so erscheint mir diese Bestimmung etwas zu eng. Wir haben schon im vorigen Jahre in der Steuerkommission bei der Beratung der Einkommensteuerevidenz eine generelle Bestimmung für alle Beamten vorgeschlagen, die ihnen amtlich bekannt gemordene Verhältnisse der Steuerpflichtigen ausplaudern, also z. B. auch für solche Beamten, die mit Führung von Wählerlisten und dergl. betraut sind. Man wird die Ausdehnung dieser Strafbestimmung auch jetzt wieder fordern müssen.

Das Kreis- und Provinzialabgabengesetz enthält in dem Entwurf keine erheblichen neuen Bestimmungen, sondern nur reaktionelle Verbesserungen und die durch das Kommunalabgabengesetz veranlassenden Änderungen.

Ich wiederhole also, daß zwar keine grundlegenden Änderungen des Kommunalabgabengesetzes vorgehen sind, daß aber die Verbesserungen, die der Entwurf bringt, so erheblich sind, daß auf die Finanzgebung der Städte ein großer Einfluß zu erwarten steht und daß man sich bei manchen Beamten im einzelnen doch dem ganzen Entwurf durchaus freundlich gegenüberstellen hat.

Gerichtsverhandlungen.

Strafkammer.

Halle, 4. März.

Ver rechtshändige Auktionator.

Das Schöffengericht in Delitzsch verurteilte im Januar den dortigen Auktionator August Lemke wegen Flandbruches zu 30 Mark Geldstrafe. Von seinen zwei Mitangeklagten wurde eine, ein Fahrradhändler aus Delitzsch, freigesprochen; der andere, ein Gastwirt, jetzt in Eilenburg, früher in Bendorf bei Delitzsch, erhielt eine Geldstrafe von 10 Mark. Gegen das Urteil legte sowohl L. sich, wie der Anwalt betrefis sämtlicher Angeklagten Berufung ein. Das Berufungsgericht sprach auch den Gastwirt noch frei, erhielt dagegen L. Strafe auf 75 Mark. Der Staatsanwalt beantragte gegen L. sogar eine Anklage auf Gefängnis.

Die Berufungsverhandlung ergab folgenden Tatbestand, der eines gewissen tragischen Beiges als das nicht entzehrte: Am 12. August v. J. ging dem Gastwirt, der damals noch in Bendorf eine Gastwirtschaft betrieb, aber in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, die schriftliche Ankündigung der für sein Grundstük angeordneten Zwangsversteigerung zu. Er war über die Schmezensandacht nicht nicht bestürzt. „Meine Herren“, sagte er vor der Strafkammer, „wenn man 2000 Mark in ein Geschäft gesteckt hat und des nun alles verloren sein soll. Ich wüßte vor Schreck und Verzweiflung nicht mehr, wo mir der Kopf stand.“ Am anderen Tage besuchte der Delitzscher Fahrradhändler, der noch 55 Mark auf ein Fahrrad zu bekommen hatte, den Gastwirt und zeigte sich über die Trauerhaftigkeit von der Zwangsverwaltung gleichfalls wenig erfreut. Er rief: „So einen armen Menschen so unglücklich zu machen! Schaffen Sie doch nur weg, was noch wegzufahren geht.“ Besonders maßgebendswert erschien ihm des Klaviers. Der Gastwirt begte jedoch gegen die Zulässigkeit eines solchen eigenmächtigen Verfahrens Bedenken, von denen auch der Fahrradhändler noch nicht ganz frei war. Da kam dann aber der Auktionator L. der übrigens schon mehrmals vorherbestraft ist, mit seinem weisen Rate hinzu. Nach der Angabe des Gastwirtes befürwortete er die Wegführung sehr zuversichtlich und überredete ihn, doch von seinen Sachen noch so viel als möglich zu verkaufen. L. will freilich von der Ankündigung der Zwangsverwaltung noch nichts gemüßt haben, doch wurde ihm diese Behauptung vom Gericht nicht geglaubt. Zu dem Gastwirt äußerte er u. a.: „Was für Eigentum ist und nicht in Ihrer Hand vom früheren Kaufe steht, das können Sie alles verkaufen!“ Dieser Rechtsansicht sei er allen Ernstes gewesen sein. Genug, er bezeichnete es dem Gastwirt als durchaus unerfänglich, das Klavier und sämtliche Gartenmöbel nebst Gartenstuhl wegzuführen und verkaufen zu lassen. Er legte auch eigenhändig einen Kaufvertrager auf, in dem der Gastwirt das Klavier an den Fahrradhändler abtrat. Was dieser über seine Forderung von 55 Mark hinaus durch den Verkauf erzielte, sollte er dann an den Gastwirt zurückzahlen. Die Gartenmöbel nebst Tisch wurden an L. abgegeben; er sollte sie für den Gastwirt verkaufen und dann Provision für seine Bemühungen erhalten. Ueber diese Vereinbarungen bemerkte der Gastwirt vor dem Berufungsgericht: „Wenn ich damals nicht so wüßte und mit vor dem Kopf gefahren gemeyn wäre, hätte ich die Sachen ganz gern nicht weggegeben. Ich hätte ja doch keinen Fleißig damit bekommen.“ L. leitete dann alles weitere, namentlich die Forträumung der angegebenen Gegenstände. Ein Junge befandete: „L. registerte bei der Wegführung.“ Leider nahm aber L. Regiment ein recht lübes Ende, denn der vermittelich so schlaue Plan schloß mit einem Strafverfahren wegen Flandbruches.

Auch das Berufungsgericht kam zu der Ansicht, daß L. bei dem ganzen bedenklichen Geschäft „regiert“ habe. Obje-

ktiv hätten sich allerdings sämtliche drei Angeklagten des Flandbruches schuldig gemacht; ein subjektives Verschulden liegt indes nur bei L. vor. Die übrigen zwei hätten nur unter dem Einfluß L. und seiner Rechtsaufführungen gehandelt; er leitete daher durchaus die Führerrolle gespielt, den Kaufvertrag abgeschlossen und das Fortführen der Sachen angeordnet. Daß er diese Maßnahmen wirklich für rechtlich zulässig gehalten habe, glaube ich das Gericht nicht. Es konnte ihm nicht verborgen bleiben, daß namentlich die Fortentzehrung zweifelslos zum Grundstük gehörte. Er habe sich eine Rechtsprechung in sehr harter Weise zuschulden kommen lassen. Trotzdem habe das Gericht von einer Gefängnisstrafe abgesehen, bei der Ermägung, daß er wohl weniger aus egoistischen Gründen gehandelt habe als in der Absicht, dem Gastwirt in seiner Bedrängnis zu helfen.

Widerfretende Zeugenansagen.

Ganz erhebliche Widerprüche in ebidlichen Zeugenansagen förderte eine Berufungsverhandlung gegen den Steinbrucharbeiter Otto Rosenkranz aus Bennstedt zutage. R. war vom Schöffengericht in Wetzin wegen vorläufiger gewarhlicher Körperverletzung mittels eines Messers zu 75 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Wegen diese für Messerhanderei sehr gelinde Strafe hatte er Berufung eingelegt und erreichte auch, daß sie noch bis auf 30 Mark ermäßigt wurde.

R. ist 23 Jahre alt und bisher unbestraft. Gegenstand der Anklage war folgender Vorfall: Am 18. Oktober v. J. nahm R. mit seinen Eltern an einem Vergnügen in Bennstedt teil, nach dessen Schluß er mit dem Bergmann R. aue in Streit geriet. Er will schon Diten zuvor von R. aue mit einem Messer geschlagen worden sein. Der Satz am 18. Oktober darrt, daß R. aue von R. drei blutende Verletzungen am Kopfe erlitt, seiner Behauptung nach mit einem Messer. R. will sich jedoch nur eines Steines bedient und auch diesen lediglich in Notwehr aufgegriffen haben. R. aue wurde beunruhigt von Bekannten nach Hause gebracht; der herbeigerufene Arzt stellte eine sehr schwere, bis auf den Schädelknochen gehende Verletzung fest und außerdem noch zwei leichtere an einer Hüftmuskulatur und auf der Stirn. Nach seinem Gutachten hätten die Wunden sehr wohl lebensgefährlich werden können und müssen mit einem scharfen Gegenstande, wahrscheinlich einem Messer, beigebracht worden sein. Ihre Heilung verlief zum Glück günstig. Ueber die Veranlassung des so gefährlichen Streites gingen nun die Zeugenansagen weit auseinander. Sieben von R. benannte Entlastungszeugen, zum Teil Verwandte von ihm, verhielten sich mit großer Bestimmtheit, R. aue sei vorher gegen R. Vater ohne berechtigten Grund tätlich geworden und habe ihn zweimal so heftig ins Gesicht geschlagen, daß er zur Erde fiel. Dann habe R. aue den Widergegriffenen sogar noch mit einem Messer in den Arm geschossen und den anderen drohend zugerufen: „Er ermächtigen Krödel, ich werde auch noch alle nieder!“ Erst auf die Mißhandlung seines Vaters kam R. aue eingegriffen, einen Stein aufgeworfen und mit ihm zuerst geschlagen und dann noch einmal gemordet. Tatsächlich vermehrte R. aue Vater dem Berufungsgericht eine Stirnwunde im Arm vorzulegen. Diefen zum größeren Teile ebidlichen Aussagen gegenüber bestritten nun R. aue und ein anderer Bergmann ebenfalls unter ihrem Eide ganz entschieden, daß R. aue ein Messer gebraucht. R. aue verlegt und die übrigen bedroht habe. Der Staatsanwalt war geneigt, die Richtigkeit der Angaben der Entlastungszeugen anzuzweifeln, und stellte ihnen eventuell sogar noch Folgen wegen Falschbened in Aussicht. Er fand es vor allem befremdlich, daß R. aue Vater, falls jene Aussagen wirklich zutreffend seien, nicht gegen R. aue Strafantrag gestellt habe. Der Verteidiger erklärte das mit „Angehörigkeit.“ R. aue sei den Angehörigen R. aue mit seiner Ansehungsvorgekommen. Da hätten sie als einfache Leute gedacht, nur sei es für sie zu spät, nach dem lärmlichen Sprichwort: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Im übrigen hätten sie sich wohl auch beschuldigt gefühlt, zuerst mit einer Anzeige vorzugehen, weil sie fürchteten, daß dann auch der junge R. aue selbst nicht ohne Strafe bleiben werde. Der Staatsanwalt beantragte Vermerkung der Berufung R. aue und bedauerte, daß nicht auch der Anwalt betrefis Berufung eingelegt habe; sonst würde er eine bedeutend höhere Strafe beantragen, da für einen Fall mit so schweren Verletzungen Geldstrafe nicht ausreichend erseheine. Die Strafkammer sprach den Entlastungszeugen nicht die Glaubwürdigkeit ab, sondern kam vielmehr zu dem Schluß, daß R. aue Darstellung des Vorfaltes doch nicht hinreichend erwieien sei, um als völlig zuverlässig gelten zu können. Es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß R. doch nur einen Stein benutzt habe. In sich verdiene allerdings ein solcher Fall erhebliche Strafe; nur mit Rücksicht auf die besonderen Umstände sei er so milde beurteilt und die Strafe noch ermäßigt worden.

Urteile in Ehrenhändeln.

Das Düsseldorfier Kriegsgericht verurteilte wegen Veranforderung zum Zweifampfe mit tödlichen Waffen den Leutnant im Preussischen Mannen-Regiment Nr. 5 in Düsseldorf Genen Heilich. O. G. m. d. zu drei und dem Leutnant der Reserve im Dragoner-Regiment von Wobbel (Sommerfeld) Nr. 1 in Pfl. G. d. z. u. c. t. M. o. n. e. n. F. e. i. t. u. g. s. h. a. f. t. sowie wegen Karrieren unter dem Mittelalter im obigen 5. Mannen-Regiment F. r. h. d. m. a. n. d. v. e. n. e. zu einem und dem Oberleutnant im 1. Preussischen Feldartillerie-Regiment Nr. 7 in Düsseldorf, R. e. r. b. s. zu zwei Jahren Festungshaft. Die Verhandlungen wurden unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt.

Hervorragende u. preiswerte naturreine 1911er Weine. Original Bordeaux-Weine direktor Bezige. 1911er Côte de Rhodac; Fl. Mk. 1.25 an. 1911er Côte de Rhodac; Fl. Mk. 1.75 an. 1911er Côte de Rhodac; Fl. Mk. 1.75 an. 1911er Côte de Rhodac; Fl. Mk. 1.75 an.



# Das beste Konfirmations-Geschenk

ist ein gutes Buch.

Treffen Sie schon beizeiten Ihre Auswahl aus der reichhaltigen Kollektion guter Bücher des Verlages Otto Hendel, Halle a. S.

Arndt, Gedichte. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 2 M.  
 Auerbach, Barfüßler. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,50 M.  
 Barthel, Neuer poetischer Hausschatz. Leinenband 4 M., Geschenkbund 5,50 M.  
 — Gedichte und poetische Uebersetzungen. Elegant gebunden mit Goldschnitt 4 M.  
 Becker, Aus Deutsch-Ostrikas Sturm- und Drangperiode. Leinenbd. 1,70 M., Geschenkbund 3 M.  
 Beecher-Stowe, Onkel Toms Hütte. Leinenband 1,70 M., Geschenkbund 3 M.  
 Beethoven, Briefe. In Auswahl herausgegeben von W. F. Thomas-San-Galli. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2 M.  
 Bern, Geleitworte fürs Leben. Eine religiöse Anthologie. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 3 M.  
 Brachvogel, Friedemann Bach. Leinenband 1,95 M., Geschenkbund 2,75 M.  
 — Maria Stuart. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Byron, Sämtliche Werke. 3 Bände. Leinenband 8 M., Halbfrauzband 10 M.  
 — Poetische Erzählungen. Geschenkbund 2,25 M.  
 Chamisso, Gedichte. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Chesterfields Briefe an seinen Sohn. Leinenbd. 0,85 M., Geschenkbund 1,50 M.  
 Cooper, Der rote Frevler. Leinenband 1,95 M., Geschenkbund 3 M.  
 Dante, Göttliche Komödie. Leinenband 2,20 M., Geschenkbund 3,50 M.  
 Dickens, Weihnachtsgeschichten: Heilmchen am Herde — Der Weihnachtsabend — Silvesterlocken. Geschenkbund je 1,25 M., alle drei Bände in einem Bande zusammen 2,25 M.  
 — Romane: Die Pickwickler — Oliver Twist. Geschenkbund je 3,50 M. Klein Dorrit — Nicholas Nickleby — David Copperfield — Bleekhaus. Geschenkb. je 4,75 M.  
 Droste-Hülshoff, Gedichte. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2 M.  
 J. P. Eckermanns Gespräche mit Goethe. Leinenband 2,50 M., Geschenkbund 3 M.  
 Emerson, Die Lebensführung. Leinenband 1,10 M., in eleg. Geschenkbund 2,25 M.  
 Erckmann-Chatrian, Geschichte eines Rekruten von 1813. — Waterloo. Geschenkbund 2,25 M.  
 Ewigé Welsch, Sprachpoesie des Talmod. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2,50 M.  
 Frellgrath, Gedichte. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2,25 M.

Gerstäcker, Die Regulatoren in Arkansas. Leinenband 1,70 M., Geschenkbund 2,50 M.  
 Gerstäcker, Die Flusspiraten des Mississippi. Leinenband 1,70 M., Geschenkbund 3 Mk.  
 — Gold. Ein kalifornisches Lebensbild. Leinenbd. 1,95 M., Geschenkbund 3 M.  
 — Helttere Erzählungen. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2 M.  
 — Hinterwälder-Geschichten. 2 Bde. Leinenband je 1,35 M., Geschenkbund 2 M.  
 Glaubrecht, Die Heimtosen. Erzählung aus den Freiheitskriegen. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Goethe, Werke. Auswahl. 5 Bände. Leinenband 12,50 M., Halbfrauzband 15 M.  
 — Gedichte. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M. Hermann und Dorothea. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Grimm, Deutsche Sagen. Leinenbd. 1,35 M., Geschenkbund 2 M.  
 Gutzkow, Dramatische Meisterwerke. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2 M.  
 Hammer, Schau um dich und schau in dich. Dichtungen. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Hauff, Sämtliche Werke. 2 Bände. Leinenband 4,50 M., Geschenkbund 7 M.  
 — Lichtenstein. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Haymerle, Ewigkeitsmenschen. Biograph. Charakterbilder. Leinenbd. 1,10 M., Geschenkbund 2 M.  
 Hebel, Schatzkästlein. 2 Teile in einem Bande. Geschenkb. 2,25 M.  
 Hertz, König René's Tochter. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Heyden, Das Wort der Frau. Eine Festgabe. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Hübel, Gedichte. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Immermann, Der Oberhof. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Knapp, Ewiges und Zeitliches. Gedichte. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2,25 M.  
 Konek, Das grosse Jahr der Befreiung 1813. Leinenband 2,20 M., Geschenkbund 3 M.  
 Körner, Leier und Schwert. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Köstlin, Martin Luther, der deutsche Reformator. Geschenkbund 2 M.  
 Kurz, Schillers Heimath. Histor. Roman. Leinenband 2,20 M., Geschenkbund 3 M.  
 Kypke, Spiritu Santo. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,50 M.  
 Lavater, Worte des Herzens. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,75 M.

Lenz, Gedichte. Leinenbd. 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Lessing, Meisterdramen. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Ludwig, Werke. Auswahl. Leinenband 2,25 M., Geschenkbund 3 M.  
 Luther, Geistliche Lieder. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Milton, Das verlorene Paradies. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2,25 M.  
 Mörike, Gedichte. Leinenbd. 1,35 M., Geschenkbund 2,25 M.  
 — Maler Nolten. Leinenband 1,70 M., Geschenkbund 3 M.  
 — Mozart auf der Reise nach Prag. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 — Das Stuttgarter Hützelmännlein. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Mügge, Afraja. Ein nordische Roman. Leinenband 1,95 M., Geschenkbund 3,50 M.  
 Nathusius, Elisabeth. Eine Geschichte, die nicht mit der Heirat schliesst. Leinenband 2,20 M., Geschenkbund 3 M.  
 — Tagebuch eines armen Fräuleins. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,50 M.  
 Das Nibelungenlied, übersetzt von Karl Simrock. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2,25 M.  
 Osser, Wohlgeschick für Frauen und Jungfrauen. Leinenband 1,95 M., Geschenkbund 3,50 M.  
 Pestalozzi, Lienhard und Gertrud. Leinenband 1,95 M.  
 Petersen, Die Irrlichter. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 — Prinzessin Beze. Leinenbd. 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Reinick, Lieder. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,50 M.  
 Reuper, Im Reiche des Löwen. 105 Tierfabeln. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2 M.  
 Rocco, Der Umgang in und mit der Gesellschaft. Elegant gebunden mit Goldschnitt 4 M.  
 Rückert, Werke. Auswahl. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 — Gedichte. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 2 M.  
 Rydberg, Römische Cäsaren in Mar-mor. Mit 8 Abbildungen. Leinenband 1,70 M., Geschenkbund 3,25 M.  
 Saint-Pierre, Paul und Virginie. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Scharling, Zur Neujahrzeit im Pfarr-hof von Niddöbo. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 — Meine Frau und Ich. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Schaumberger, Im Hirtenhaus. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 — Bergheimer Musikantengeschichten. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2,25 M.

Schentendorf, Gedichte. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Schiller, Sämtliche Werke. 4 Bände. Leinenband 7,50 M., Halbfrauzband 10 M.  
 — Gedichte. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,50 M.  
 — Briefe. Auswahl aus 2000 Briefen, gruppiert von Fr. von Haymerle. Leinenband 2,95 M., Geschenkbund 4 M., Lederband 5 M.  
 Schutze, Die bezauberte Rose. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Schwab, Die schönsten Sagen des klassischen Altertums. Leinenband 2,95 M., Geschenkbund 3,75 M.  
 — Die deutschen Volksbücher. Leinenband 2,95 M., Geschenkbund 3,75 M.  
 Scott, Ivanhoe. — Kenilworth. Romane. Leinenband je 1,10 M., Geschenkbund je 3 M.  
 — Guy Mannering. — Der Talisman. Romane. Leinenband je 1,35 M., Geschenkbund je 3 M.  
 — Das Kloster. — Der Abt. — Waverley oder 's ist nun sechzig Jahre. Woodstock. Romane. Leinenband je 1,70 M., Geschenkbund je 3 M.  
 Sienkiewicz, Quo vadis? Erzählungen aus der Zeit Neros. Leinenband 2,20 M., Geschenkbund 3,50 M.  
 Smiles, Charakter. Leinenbd. 1,35 M., Geschenkbund 2,25 M.  
 — Selbsthilfe. — Pflicht. — Sparsamkeit. Leinenband je 1,70 M., Geschenkbund je 3 M.  
 Smiles, Verzuge nicht! Geschenkbund 2,25 M.  
 Spitta, Psalter und Harle. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,10 M.  
 Stein, Georg Händel und sein grosser Sohn. Leinenband 0,85 M.  
 Tegner, Frithjofs Sage. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 — Die Nachtmalskinder. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Tennyson, Enoch Arden. Leinenband 0,60 M., Geschenkbund 1,25 M.  
 Thomas-San-Galli, Musik und Kultur. Leinenband 0,85 M., eleg. Geschenkbund mit Goldschnitt 2,50 M.  
 — Musikalische Essays. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2,50 M.  
 Thomas v. Kempen, Nachfolge Christi. Leinenband 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Uhland, Gedichte. Leinenbd. 1,10 M., Geschenkbund 1,75 M.  
 Wallace, Ben Hur oder Die Tage des Messias. Leinenband 2,20 M., Geschenkbund 3,50 M.  
 Wildermuth, Perlen aus dem Sande. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2 M.  
 Wiseman, Fabiola oder die Kirche der Katakomben. Leinenband 1,35 M., Geschenkbund 2,25 M.  
 Zitienschatz, Deutscher. Leinenband 0,85 M., Geschenkbund 1,50 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**Offene Stellen Männliche.**

**Vornehme dauernde Existenz!**

wird fleißiger Herr (auch Nichtaufmann) geboten bei einem idyl. Einkommen von ca. M. 6000.—. Das Unternehmen eignet sich auch für bereits bestehende bessere Firma, gleichviel welcher Branche, ist heimisch und von Dauer. Erforderliches Bartkapital M. 1000.—. Offert. unter A. 219 an Hans-nstein & Vogler, A.-G., Halle.

**Blusen, Roben, Lehrling**

mit guter Schulbildung zum 1. April gesucht. **Ludw. Hofstetter, Buchhandlung, Volkstr. 15.**

**Arzt gesucht!**

Benediktenheim im Harz, schön gelegener Höhenkurort, 569 m ü. M., 3300 Einwohner, umgeben von Fichteneidungen u. den antiken, arch. u. geolog. Reste. Zahlr. Krankenheim, Hochschule. Zahlr. H. in jeder der 800000 und bes. vorz. Luft u. Wasserverhältnisse. Gegend, geboten ein Generalarzt für Heilungsanstalt, die zu errichten. Seine Lehrentätigkeit, Praxis, wie in Braunschweig und Schwerte, vorhanden, dann sei nur ein Arzt anständig. Es sollen jährlich die Dreizehntausend 3000 R. und die Stadtgemeinde 1200 R. Weisungen sind zu richten an den unterzeichneten Vorstand, bez. selbe u. der Magistrat der Stadt Benediktenheim erziehen jede gewünschte Auskunft.

Der Vorstand des Allgem. Christenvereins Benediktenheim.

mit guter Schulbildung, für Rollen gesucht. **Lehrling**

Benediktenheim, unter B. G. 3296 an **Hudolf Woffe, Halle.**

**Stellenvermittlung**

Fransdisch u. Englisch, Mittagstisch, Pension, Bortage, Unterhaltungsabende. **Kaufm. Wesen für weibliche Angestellte, Gr. Neudorfer 16, Straßg. Hildbergstr. Fernspr. 3119.**

**Heiseltücher**

ledig u. aus-müdris, mit guten Seign. 1. u. 4. gef. d. S. d. H. 62. links.

**Hörschuldung**

für ein 8. April er. gemauhten jungen Mann m. gut. Schulb. **als Lehrling.**

Angebote unter B. D. 3355 an **Hudolf Woffe, Halle, erbeten.**

**Saubere, willige Mädchen**

zum April gesucht. Zu-malen von 12—14 J. Ihr bei Frau **Schöber, Halle, Schwenkerstr. 39, p.**

**Offene Stellen Weibliche.**

Suche zum 15. März oder 1. April zuverlässige findende oder **Mädchen**

nicht unter 16 Jahren mit guten Zeugn. Gute Wohn- u. guter Lohn. Bedenke vor. **Frau Oberlehrer Hammel, Edoatstr. 5, l.**

**Mädchen,**

das Obem die Schule verläßt, als Seidung gef. **Karl Prinschow, Wapierhandlung, Bernburgerstr. 28.**

**Brennholz-Verkauf**

der Arbeitstätte bei Gr. Stadtmiffion Weidenplan 5, **Telephon 1030, von 12-6 gelad. Sonnt. ab 4 Uhr, 10 Abbe 4 Uhr, 30 Abbe 11.50 Uhr frei ins Haus. Nur auto. Lieferholz.**

**Die Volkskinder**

finden sich:

1. Brunostraße Nr. 31, 2. Markt (im roten Turm), Spielten werden verabschiedet am 1. April.

1 ganze Portion zu 25 Wfg., 1 halbe Portion zu 15 Wfg. Warten zu kaufen und halben Portionen, welche an beliebigen Tagen in beiden Schulen verwendet werden können, sind zu haben bei Herrn Kaufmann Paul Funkel vormals Otto Hill, Geilstr. 18, und bei Herrn Kaufmann Ludwig Barth, Leipzigerstraße 40, Nähe des Vestniser Turmes.

einmal wird durch Briefe nach-gewiesen durch W. Kitzsch, Halberstädterstr. 5. part. r.



